

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 19 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 26 Vendemiaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Vier und zwanzigste Sitzung, 15. Weim.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen:

Bürger Repräsentanten!

Unser verehrungswürdiger Nachbar, der Fürstbischof von Constanz, der sich durch freundschaftliche Gesinnungen gegen Helvetien eben so sehr, wie durch persönliche Verdienste auszeichnet, ließ dem Volk. Rath durch seinen Abgeordneten den Freyherrn von Wessenberg, ein Promemoria überreichen, in welchem er, gemäß seiner doppelten Eigenschaft als Bischof und als benachbarter Reichsfürst, verschiedene wichtige Wünsche äußert. Die Darstellung des Verhältnisses, in welchem derselbe als benachbarter Fürst zu Helvetien steht, ist zwar ein Gegenstand diplomatischer Unterhandlungen, und hiemit nicht geeignet, einer constitutionellen Versammlung zu Erörterungen und Abschlüssen vorgelegt zu werden. Indessen erhalten Sie doch das Promemoria ganz und ungestümmelt zur besseren Beurtheilung der übrigen Punkte, die sämtlich einen sehr interessanten Gegenstand des Kirchenwesens betreffen.

Aus dem Inhalt der schätzbaren Denkschrift wird es Ihnen einleuchtend werden, mit welchem reinen Zutrauen der würdige Fürstbischof sich erbiehet, Ihre Bemühungen zum Besten des helvetischen Volkes auch durch seine Mitwirkung zu unterstützen und geltend zu machen. Es ist an Ihnen, so aufrichtigen und erspriesslichen Wünschen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und ein religiöses Volk über seine wichtigste Angelegenheit selbst durch den Buchstaben der Constitution zu beruhigen. Sie dürfen nur einen Blick auf die gegenwärtige Lage des Vaterlandes werfen, so kann es Ihnen nicht entgehen, daß ungeachtet aller Gegenbe-

mühungen, ein beträchtlicher Theil unserer Mitbürger Gefahr und Trug in Ansehung seiner Religion zu ahnden fortfährt, und daß so lang diese Besorgnisse fort-dauern, an keine bleibende Ruhe inner den Grenzen Helvetiens zu denken ist. Sowohl der religiöse Mann, als der Freund der Aufklärung, muß daher wünschen, daß solche Maßregeln ergriffen werden, welche dem redlichen aber besorgten Schweizer den Wahn, seine Religion schweben in Gefahr, zu benehmen, und zugleich jedem Freunde des Vaterlandes Zusicherung des innern Friedens und gegründete Hofnung zu einer bestehenden Ordnung zu geben, im Stande sind.

Der Vollziehungsrath sieht in den ungeheuchelten Anerbietungen und Vorschlägen des Fürstbischofs von Constanz, die zuverlässigsten Mittel, sowohl den einen als den andern dieser heilsamen Zwecke zu erreichen.

Eine konstitutionelle Erklärung, daß der Staat die Landesreligion und die öffentliche Gottesverehrung aufrecht erhalten, die Kirchen bey ihrem Eigenthume schützen, und für den Unterhalt der Religionsdiener gewissenhaft sorgen wolle, wird jene düstern Besorgnisse, durch die der Böswillige auf unsere guten Berg- und Thalbewohner seit lange so nachtheilig zu wirken verstand, auf einmal und für immer siegreich zerstreuen. Durch sie wird selbst der Schatten von Religionsgefährdung getilgt, und der Staat gewinnt in jedem Geistlichen und in jedem religiösen Bürger einen Vertheidiger.

Wir laden Sie sonach ein, Bürger Repräsentanten, dem Inhalt des fürstbischöflichen Memorials eine ernste Aufmerksamkeit und eine redliche Beherzigung zu widmen.

Die Tagsatzung überweist diese Botschaft und die Denkschrift des Fürstbischofs von Constanz (die wir ganz oder auszugsweise liefern werden), an die Constitutionskommission,

Nach vorgegangener Berathung wird der erste Abschnitt der helvetischen Staatsverfassung in folgender Abfassung angenommen:

Art. 1. Die helvet. Republik bildet nur einen Staat, dessen Integrität durch die Verfassung gesichert wird. Sein Gebiet ist in Cantone eingetheilt.

Art. 2. Diese Cantone sind:

- 1) Bern in der Grenzbestimmung, nach welcher die erste Cantonstagsfassung durchs Gesetz vom 27. Brachmonat 1801 zusammenberufen worden.
- 2) Zürich eben so.
- 3) Luzern eben so.
- 4) Uri eben so.
- 5) Schwyz eben so.
- 6) Unterwalden eben so.
- 7) Zug eben so.
- 8) Glarus eben so.
- 9) Appenzell eben so.
- 10) Solothurn eben so.
- 11) Frenzburg eben so.
- 12) Basel eben so.
- 13) Schaffhausen, so wie es sich vor dem Gesetz vom 27. Brachmonat 1801 befunden.
- 14) Thurgau eben so.
- 15) Argau, in der Grenzbestimmung, nach welcher die erste Cantonstagsfassung versammelt worden.
- 16) Waadt, eben so.
- 16) Graubündten eben so.
- 17) Tesin eben so.
- 18) Wallis eben so.

Art 3. Das Gesetz kann überhaupt die Eintheilung verbessern.

Die reformirte Bürgerschaft von Ramsen, Distr. Stein, bittet in einer Zuschrift, daß ihr zur Unterstützung ihres Kirchenwesens, ein Theil von den Zehnd. Gefällen zu Ramsen überlassen werden möchte.

Fünf und zwanzigste Sitzung, 16. Weim.

Präsident: Ruhn.

Nach Verlesung des Memorials des Fürstbischofs von Constanz (Bergl. S. 705), nach Anhörung der Constitutionscommission und vorgegangener Berathung wird der zweyte Abschnitt der helvetischen Staatsverfassung in folgender Abfassung angenommen:

Art. 4. Die Religionsübung des römisch katholischen und evangelisch reformirten Glaubensbekenntnisses, samt

den Kirchengütern, stehen unter dem besondern Schutz des Staats. Die geistlichen Güter überhaupt können zu keiner andern Bestimmung als zu religiösen und sittlichen Bildungsanstalten verwendet werden. Die Cantone sorgen für den Unterhalt der Religionslehrer.

Art. 5. Die allgemeinen Verfügungen über das Kirchenwesen, kommt der gemeinsamen Regierung, die besondere Anwendung derselben aber den Cantonsbehörden zu, in so weit nemlich beydes von der weltlichen Gewalt abhängt.

Art. 6. Keine Religionsparthey, deren Zwecke der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung nicht zuwiderlaufen, ist von ihrer Religionsübung ausgeschlossen.

Die Berathung über den dritten Abschnitt des Verfassungsentwurfs wird eröffnet.

Folgendes ist die in der Sitzung vom 16. ten Oct. der Tagsatzung vorgelegte Bittschrift verschiedener Municipalitäten aus dem Distr. Ballstall, C. Solothurn.

Bürger Deputirte!

Ein Wort zu Euch in unster dringendsten Angelegenheit. — Als unsere Cantonsdeputirte zur Abfassung eines Organisationsplans für den Canton Solothurn zusammentraten, ertheilten wir ihnen den bestimmtesten Auftrag, stets das Wohl des Volkes vor Augen zu haben, in nichts einzuwilligen, was dessen Rechte und Freiheit in Gefahr setzen oder vereiteln könnte, und besonders auf eine solche Wahlart bedacht zu seyn, von der zu erwarten ist, daß nur Männer von Kenntnissen und gutem Willen, die das Zutrauen des Volks besitzen, zu den öffentlichen Stellen gelangen können. Nun kömmt ein Verfassungsentwurf zum Vorschein, der zwar nicht von der gesammten Cantonstagsatzung, doch von der Mehrheit der Deputirten soll angenommen worden seyn. Schon die erste Herableseung überzeugte uns in Genüge, daß unsre Aufträge, unsre Wünsche nicht berücksichtigt wurden. Wie, dachten wir, ist es möglich, daß Volksdeputirte ihr eigen Interesse, das Wohl ihrer Comittenten und der sämtlichen Nachkommenschaft so sehr vergessen können? Ja es ist nicht nur möglich, leider ist es nur zu gewiß; es hat gerade den Anschein, als hätten unsre Bevollmächtigte bios zur Absicht gehabt, das Gegentheil von allem dem zu thun, zu was sie berufen und beauftragt waren.

Bürger! Schon uns, obgleich unerfahren, nur

halb unterrichteten Landsleuten, fiel die elende Wahlart des Entwurfs, die Verewigung des Zehndens, die Menge von Gerichten, das Stillschweigen über unsre allgemeinen Rechte auf. Was für unzählige Gebrechen werdet erst Ihr und jedes geübtere Aug darin entdecken? Und nun was bleibt uns in diesem betrübten Zustande übrig, als zu Euch unsre Zusucht zu nehmen, und Euch dringendst zu ersuchen, doch den bewußten Mehrheitsentwurf uns nicht aufzubürden, sondern denselben als das unüberlegte Nachwerk von Männern, die unsre Rechte und unser Wohl nicht kannten, oder nicht kennen wollten, beyseits zu legen. Ja, Bürger! das ist unsre aufrichtigste Bitte, um das ersuchen und beschwören wir Euch. Wie wollen nicht unter einem geist, und weltlichen Joche zugleich schmachten, während dem unsre Nachbarn in vollem Genusse ihrer Freyheit und Rechte sich freuen; beynebens, da wir eine Verfassung immer haben müssen, so verlassen wir uns in dieser Rücksicht auf Eure durch den allgemeinen Ruf uns bekannte Liebe zur Freyheit und Eifer für das allgemeine Wohl, in der sichern Erwartung, Ihr werdet uns von dem vielen Guten, das Euch wird zukommen seyn, nur das Beste geben. Was immer auf allgemeine Freyheit, Gleichheit der Rechte, und Einheit abzielt, was immer vor Unterdrückung, vor den Kunstgriffen der Herrsch- und Haabsucht uns sicherstellt, wird uns stets angenehm und willkommen seyn. — Nur um Eines müssen wir Euch noch bitten: Man versichert uns, daß die erste Aemterbesetzung durch die Cantonstagsatzung geschehen müsse. — Bürger Deputirte! nur dieses nicht — das wäre wahrlich ein Unglück für uns. Unsre Deputirten haben sich gegen uns so schlecht betragen, unser Zutrauen so sehr mißbraucht, daß wir unmöglich zugeben können, daß ihnen die gedachte Wahl überlassen werde. Nicht unsre Feinde, nein! Freunde des Volkes, Freunde der Freyheit, rechtschaffene biedere Männer, Männer, denen das allgemeine Wohl am Herzen liegt, wollen wir am Ruder sehen; da wir aber durch die Erfahrung belehrt sind, daß solche Wahlen durch unsre Cantonsdeputirten nicht werden getroffen werden, so müssen wir Euch ersuchen, zu veranstalten, daß die ersten Beamten schon gleich nach derjenigen Wahlart bestimmt werden sollen, welche durch die uns zu gebende Verfassung festgesetzt ist.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 9. September.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommission, die helvetische Staatsrechnung für das Jahr 1798 betreffend.)

Diese vorgelegte General. Staatsrechnung soll alle Einnahmen und Ausgaben der Republik vom Jahre 1798 umfassen, und darinn weicht sie wesentlich von der im September 1800 passirten ersten Staatsrechnung ab, welche sich bloß über die durch das Schatzamt gegangenen Gelder erstreckte. Indessen ist doch auch diese neue Rechnung weder in ihren Einnahmen noch in ihren Ausgaben, nicht ganz so groß, wie sie es eigentlich seyn sollte. Hieran sind zum Theil die Rechnungen der Verwaltungskammern Schuld, die z. B. bey Schafnerey. Rechnungen nicht immer alle Einnahmen und Ausgaben enthalten, sondern sich nicht selten damit begnügten, bloß den Ueberschuß in Rechnung zu bringen, der ihnen von ihren untergeordneten Beamten, nach Abzug der von ihnen bestrittenen Auslagen, als fruchtbar verrechnet wird. Zum Theil dann aber rührt eben diese Unvollständigkeit auch von der Art her, wie die Staatsrechnung selbst gestellt worden ist. So wird z. B. bey der ersten Rubrik des Einnehmens, Activa betitelt, keineswegs die ganze Summe aller dieser Activa ins Einnehmen gebracht, sondern es folgt zuerst ein beträchtlicher Abzug von abbezahlten Passiv. Schulden, und dann wird erst als Einnahmen berechnet, was nach Abzug derselben übrig bleibt. Am Ende kommt es freylich auf das nemliche hinaus; allein auf die Art erhält man keine vollständige Uebersicht weder der Einnahmen noch der Ausgaben. Bey eigentlichen Administrationen, wie bey der Pulverhandlung, der Postverwaltung u. s. w. gehört es sich so, aber wo so äusserst vermischte Artikel verrechnet werden wie hier, hätte es sich wohl besser geschickt, daß die Einnahmen und Ausgaben, jede an ihrem Orte ganz wären in Rechnung gebracht worden. Der Grund des angenommenen Verfahrens mag aber darinn liegen, daß man diese Activa und Passiva, als von den vorigen Regierungen herrührend, wie eine Liquidation ansah, wovon nur das Resultat in Rechnung kommen soll.

Der Inhalt dieser Rechnung, ihre eigentliche Einrichtung, die verschiedenen Rubriken derselben, die Größe der Einnahmen und Ausgaben hier näher zu beschreiben, würde wohl eine sehr überflüssige Arbeit